

QA-065
Allgemeine
Geschäftsbedingungen
der

ZAK

Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern -
gemeinsame kommunale Anstalt der Stadt Kaiserslautern
und der Landkreise Kaiserslautern und Donnersbergkreis

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Geltung weiterer Regelwerke	3
§ 3 Einbeziehung von Dritten	3
§ 4 Erfüllungsort der geschuldeten Leistung	4
§ 5 Gefahrübergang	4
§ 6 Transportleistungen	4
§ 7 Qualitätssicherung	4
§ 8 Vergütung	4
§ 9 Rechnungslegung	5
§ 10 Fälligkeit von Zahlungsansprüchen	6
§ 11 Skonto	6
§ 12 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot	6
§ 13 Haftungsausschluss	6
§ 14 Gewährleistungsfrist	7
§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht	7
§ 16 Vertragssprache	7
§ 17 Nebenabreden	7
§ 18 Nachträgliche Anpassung der Geschäftsbedingungen	7
§ 19 Salvatorische Klausel	7

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern (ZAK) ist eine Einrichtung des Landkreises Kaiserslautern und der kreisfreien Stadt Kaiserslautern sowie des Donnersbergkreises in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie betreibt das Abfallwirtschaftszentrum Kaiserslautern-Mehlingen.
- (2) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden Geschäftsbedingungen) gelten für alle ausdrücklich auf sie verweisenden Verträge zwischen der ZAK und ihren Geschäftspartnern in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Fassung.
- (3) Kein Geschäftspartner im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist ein Verbraucher im Sinne von § 13 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).
- (4) Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners im Widerspruch zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ZAK stehen, finden diese keine Anwendung, auch wenn die ZAK ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn die ZAK diesen ausdrücklich schriftlich zustimmt.

§ 2 Geltung weiterer Regelwerke

- (1) Ergänzend zu den Geschäftsbedingungen gelten:
 - bei der Erbringung einer Bauleistung die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen [VOB Teil B (VOB/B)] sowie die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C) jeweils in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
 - bei der Erbringung einer Dienst-, Kauf- oder Werkleistung sowie bei der Lieferleistung bzgl. einer herzustellenden oder zu erzeugenden beweglichen Sache die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen [VOL Teil B (VOL/B)] in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung.
 - bei Erbringung von Architekten- oder Ingenieursleistungen die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Berechnung der Entgelte für die Grundleistung der Architekten und der Ingenieure mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch die HOAI erfasst sind und vom Inland aus erbracht werden können.

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen Abweichungen von der VOB/B und der VOL/B enthalten, gehen die Regelungen der Geschäftsbedingungen vor.

- (2) Weiterhin gelten neben den Geschäftsbedingungen:

- für Benutzer des Abfallwirtschaftszentrums Kaiserslautern-Mehlingen und für alle gebührenpflichtigen Nutzer der Entsorgungseinrichtungen des Abfallwirtschaftszentrums die Entgelt- und Nutzungsordnung der ZAK in ihrer zum Zeitpunkt der Benutzung bzw. Nutzung jeweils gültigen Fassung (kann auf der Internetseite www.zak-kl.de unter „Downloads“ vom Geschäftspartner abgerufen werden).
- für die Lieferung und/oder das Tätigwerden des Geschäftspartners oder seiner Unterauftragnehmer innerhalb des Abfallwirtschaftszentrums mit allen dazugehörigen Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Zufahrtsstraße die Betriebsordnung nebst allen mitgeltenden Anlagen, wie z.B. Fremdfirmenordnung der ZAK in ihrer jeweils gültigen Fassung (kann auf der Internetseite www.zak-kl.de unter „Downloads“ vom Geschäftspartner abgerufen werden).

§ 3 Einbeziehung von Dritten

Der Geschäftspartner hat sicherzustellen, dass sämtliche allgemein- und individualvertragliche Regelungen zwischen ihm und der ZAK (z.B. die Geschäftsbedingungen sowie die Betriebsordnung nebst allen mitgeltenden Anlagen, wie z.B. Fremdfirmenordnung der ZAK) Bestandteil seiner

vertraglichen Vereinbarungen mit einem Dritten werden, soweit er diesen in seine Vertragsbeziehung mit der ZAK einbezieht.

§ 4 Erfüllungsort der geschuldeten Leistung

Sofern der Geschäftspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus der Vertragsbeziehung grundsätzlich der Geschäftssitz der ZAK.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs geht, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, erst mit der Übernahme der Leistungen an der Anlieferstelle auf die ZAK über. Anforderungen an die Form und Qualität der Übergabe werden zwischen ZAK und Geschäftspartner gesondert vertraglich vereinbart.

§ 6 Transportleistungen

- (1) Soweit der Geschäftspartner Transportleistungen erbringt, hat er zum sicheren Transport geeignete Packmittel unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Art und Gewicht der Ware sowie des eingesetzten Beförderungsmittels zu verwenden.
- (2) Zum Transport verwandte Packstoffe hat der Geschäftspartner kostenfrei zurückzunehmen. Eine Übereignung von Packmitteln an die ZAK findet nicht statt, es sei denn die ZAK verlangt dies im Rahmen der Anlieferung und der Geschäftspartner darf über die Packmittel verfügen.
- (3) Soweit es dem branchenüblichen Geschäftsgebaren im jeweiligen Einzelfall entspricht, fertigt der Geschäftspartner zur Vorbereitung der Übergabe an die ZAK je Auftrags-ID und (Teil)leistung / -lieferung einen Rapport- / Lieferschein, jeweils in zweifacher Ausfertigung an. Im Rapport- / Lieferschein ist die Auftrags-ID und ggf. die vorgegebene Warenkennzeichnung anzugeben.
- (4) Die Übergabe der Lieferung / Leistung an die ZAK hat sich der Geschäftspartner auf dem Rapport- / Lieferschein von einem Mitarbeiter der ZAK bestätigen zu lassen, wobei jeweils eine Ausfertigung des Rapport-/Lieferscheins bei der ZAK und eine beim Geschäftspartner verbleibt.

§ 7 Qualitätssicherung

- (1) Sofern der Geschäftspartner gegenüber der ZAK eine Leistung erbringt, für die ein national oder international anerkanntes Verfahren zur Qualitätssicherung existiert und der Geschäftspartner in seinem Angebot die Einhaltung entsprechender Verfahren zugesichert hat, ist er hieran während der gesamten Vertragslaufzeit gebunden.
- (2) Änderungen bezüglich solcher Qualitätssicherungssysteme zeigt der Geschäftspartner der ZAK rechtzeitig - mindestens vier Wochen vor deren Eintritt - an.
- (3) Die ZAK behält sich vor, das vom Geschäftspartner zugesicherte Qualitäts-Management-System im Einzelfall zu prüfen. Im Rahmen der Güteprüfung und Qualitätssicherung ist die ZAK berechtigt, sich auch während des laufenden Geschäftsbetriebes vor Ort beim Geschäftspartner über die vertragsgemäße Ausführung von Leistungen zu informieren, in Ausführungsunterlagen Einsicht zu nehmen und die Erteilung sonstiger zu diesem Zweck erforderlicher Auskünfte vom Geschäftspartner zu verlangen. Die ZAK wird den Geschäftspartner vor der Durchführung solcher Überprüfungsmaßnahmen rechtzeitig - mindestens eine Woche im Vorfeld - informieren und diese mit ihm abstimmen.
- (4) Anstelle der Güteprüfung oder Qualitätssicherung kann die ZAK vom Geschäftspartner die Vorlage anerkannter Qualitätsprüfzertifikate verlangen.

§ 8 Vergütung

- (1) Die vertraglich zwischen der ZAK und dem Geschäftspartner vereinbarte Vergütung enthält sämtliche Kosten für Packmittel und Transport sowie ggf. für die Rücknahme der Packmittel. Dies gilt auch für Nebenkosten (wie z.B. Versicherungsgebühren, Nachnahme provision, Rollgelder, Anschlussgebühren, Standgeld, Gebühr für eine Transportkostenbescheinigung, Auf- und Abladen).

- (2) Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen sind durch den Preis für die Leistung abgegolten.
- (3) Sollte der Geschäftspartner nach Vertragsschluss feststellen, dass die vereinbarte Vergütung für ihn nicht auskömmlich ist, hat er dies unverzüglich der ZAK mitzuteilen. Eine nachträgliche Erhöhung der Vergütung ist – abgesehen von zwingenden gesetzlichen Regelungen – nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung der ZAK möglich.

§ 9 Rechnungslegung

- (1) Rechnungen des Geschäftspartners müssen gemäß § 14 Absatz 4 UStG mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift (nicht lediglich eine Postfachadresse) der Betriebsstätte des Geschäftspartners und der ZAK,
 2. die dem Leistenden erteilte Steuernummer bzw. die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
 3. das Ausstellungsdatum,
 4. die Rechnungsnummer,
 5. die Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der Leistung,
 6. den Zeitpunkt der Lieferung/Leistung; bei Anzahlungsrechnungen den Zeitpunkt der Vereinnahmung des (Teil-)Entgelts, sofern der Zeitpunkt der Vereinnahmung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt,
 7. das Entgelt für die Lieferung/Leistung (nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits berücksichtigt ist,
 8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis auf diese,
 9. einen Hinweis auf die ggf. bestehende Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers nach § 14b Absatz 1 Satz 5 UStG,
 10. die Angabe „Gutschrift“, sofern die Rechnung vom Leistungsempfänger oder einem von ihm beauftragten Dritten ausgestellt wird.
- (2) Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen (zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlich vorgesehener Höhe) auszustellen.
- (3) Führt der Geschäftspartner einen Umsatz im Inland aus, für den die ZAK als Leistungsempfängerin die Steuer nach § 13b UStG schuldet, und hat der Geschäftspartner im Inland weder seinen Sitz noch seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird oder die an der Erbringung dieses Umsatzes beteiligt ist, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so gelten für die Rechnungserteilung die Vorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Unternehmer seinen Sitz, seine Geschäftsleitung, eine Betriebsstätte, von der aus der Umsatz ausgeführt wird, oder in Ermangelung eines Sitzes seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies gilt nicht, wenn eine Gutschrift vereinbart wurde.
- (4) Der Geschäftspartner muss die ihm von der ZAK im Auftragsschreiben mitgeteilte Auftrags-ID auf jeder Rechnung ab einem Mindestbetrag von 400 EUR netto angeben. Enthält die Rechnung keine, eine nicht vollständige oder falsche Angabe der Auftrags-ID ist die ZAK berechtigt, für den entstandenen Zuordnungsaufwand eine Kostenpauschale in Höhe von 40,00 € zu erheben.
- (5) Ist der Geschäftspartner Kleinunternehmer, ist hierauf in der Rechnung ausdrücklich hinzuweisen (§ 19 UStG).

- (6) Sofern der Geschäftspartner bei der Erbringung einer Bauleistung eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48 b EStG besitzt, ist diese jeder Rechnung als Kopie anzuhängen, damit die Verpflichtung zur Abführung der Bauabzugssteuer entfällt.
- (7) Sofern im Einzelfall zutreffend, ist auf der Rechnung des Geschäftspartners in der Anschrift als Rechnungsempfänger der Betrieb gewerblicher Art (BgA Entsorgung) der ZAK zu benennen. Ob dies der Fall ist, wird dem Geschäftspartner im Auftragsschreiben mitgeteilt.
- (8) Rechnungen sind bei der ZAK als qualifizierte elektronische Rechnung, gerne im Format ZUG-FeRD, an finanzbuchhaltung@zak-kl.de einzureichen. Ein Versand über den Zentralen E-Rechnungseingang RLP (ZRE) ist ebenfalls möglich. Pro E-Mail kann ein Anhang mit einer Rechnung verarbeitet werden.
- (9) Sind im Rahmen einer Tätigkeit des Geschäftspartners im Einzelfall Teilleistungen vereinbart, hat der Geschäftspartner die Möglichkeit, für jede Teilleistung eine gesonderte Rechnung bei der ZAK einzureichen.

§ 10 Fälligkeit von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche des Geschäftspartners werden nach vertragsgemäß erbrachter Leistung bzw. Teilleistung und ggf. erforderlicher Abnahme 30 Kalendertage nach Zugang einer prüffähigen Rechnung bei der ZAK fällig. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zugang des Überweisungsauftrags beim Zahlungsinstitut der ZAK.

§ 11 Skonto

- (1) Der Geschäftspartner kann der ZAK den Abzug eines Skontos gewähren.
- (2) Die Befugnis der ZAK zum Abzug eines von dem Geschäftspartner angebotenen Skontos bezieht sich auf Schlusszahlungen und einzelne Abschlagsrechnungen. Der Abzug eines Skontos durch die ZAK ist bei jeder einzelnen Zahlung möglich.
- (3) Bietet der Geschäftspartner der ZAK bei Rechnungslegung den Abzug eines Skontos an, so beginnt die Skontierungsfrist mit dem Zeitpunkt des ordnungsgemäßen Zugangs einer prüffähigen Rechnung und endet spätestens 14 Kalendertage danach. Für die Einhaltung der Frist gilt § 10 Satz 2 entsprechend.

§ 12 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- (1) Der Geschäftspartner darf nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen.
- (2) Der Geschäftspartner ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht für Geldforderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften.

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Die ZAK sowie ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit betrifft die Haftung nur die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, folglich solcher Pflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist und auf deren Einhaltung der Geschäftspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Dabei beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Die ZAK haftet im Falle eines grob fahrlässigen Verstoßes gegen nicht wesentliche Vertragspflichten ebenso nur in Höhe des vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschadens.
- (2) Der Haftungsausschluss nach Absatz 1 betrifft nicht die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben vom Haftungsausschluss unberührt.

§ 14 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist für die Erbringung von Bauleistungen beträgt 5 Jahre.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung von Verträgen wird der Geschäftssitz der ZAK vereinbart.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen nach dem Heimatrecht des Geschäftspartners entgegenstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.

§ 16 Vertragssprache

- (1) Vertragliche Vereinbarungen zwischen der ZAK und dem Geschäftspartner und dazugehörige Vertragsunterlagen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (2) Bei Auslegung des Vertrags ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache.

§ 17 Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 18 Nachträgliche Anpassung der Geschäftsbedingungen

- (1) Für Verträge, für die eine feste Laufzeit vereinbart wird, ist die ZAK zur nachträglichen Anpassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch gegenüber bestehenden Geschäftsbeziehungen berechtigt, soweit Änderungen in der Gesetzgebung oder Rechtsprechung es erfordern bzw. sonstige Umstände dazu führen, dass das vertragliche Äquivalenzverhältnis nicht nur unwesentlich gestört wird.
- (2) Die ZAK hat ihr Anpassungsbegehr dem Geschäftspartner in Textform zu übermitteln.
- (3) Die nachträgliche Anpassung wird nach ausdrücklicher Zustimmung des Geschäftspartners wirksam oder wenn der Geschäftspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Anpassungsbegehrs in Textform widerspricht. Die ZAK wird den Geschäftspartner bei Fristbeginn ausdrücklich auf die Wirkung seines Schweigens als Annahme der Vertragsänderung hinweisen und ihm während der Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung einräumen.
- (4) Widerspricht der Geschäftspartner form- und fristgemäß, können sowohl die ZAK als auch der Geschäftspartner das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.

§ 19 Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht.